

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Oktober 1955

Nummer 58

Datum	Inhalt	Seite
15. 10. 55	Verordnung über die Zuständigkeit zur Entscheidung nach § 20 Abs. 1 der Arbeitszeitordnung	213
17. 10. 55	Verordnung über die Zuständigkeit zur Entscheidung nach § 9 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien	213
24. 10. 55	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren für die Anerkennung von Saatgut und die Zulassung von Handels- und Importsaatgut	213
12. 10. 55	Anzeige des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Birkendorf, Kreis Düren, für die Erweiterung des kommunalen Friedhofs	214
21. 10. 55	Anzeige des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten des Landkreises Köln zum Bau eines Entwässerungskanals für den Landkreis Köln (Kölner Randkanal)	214
22. 10. 55	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	214

**Verordnung
über die Zuständigkeit zur Entscheidung
nach § 20 Abs. 1 der Arbeitszeitordnung.**
Vom 15. Oktober 1955.

Auf Grund des § 27 Abs. 5 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 447) wird verordnet:

§ 1

Die Befugnis, Ausnahmen nach § 20 Abs. 1 der Arbeitszeitordnung zuzulassen, wird auf die Regierungspräsidenten übertragen. Örtlich zuständig ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Betriebsstätte liegt, für die die Ausnahme beantragt wird.

§ 2

Die Verordnung tritt am 2. November 1955 in Kraft.
Düsseldorf, den 15. Oktober 1955.

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Platte.
— GV. NW. 1955 S. 213.

**Verordnung
über die Zuständigkeit zur Entscheidung nach § 9
des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und
Konditoreien.**
Vom 17. Oktober 1955.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (RGBl. I S. 521) in der Fassung der Verordnung vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 446) wird verordnet:

§ 1

Die Befugnis, Ausnahmen nach § 9 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien zuzulassen, wird auf die Regierungspräsidenten übertragen. Örtlich zuständig ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Betriebsstätte liegt, für die die Ausnahme beantragt wird.

§ 2

Die Verordnung tritt am 2. November 1955 in Kraft.
Düsseldorf, den 17. Oktober 1955.

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Platte.
— GV. NW. 1955 S. 213.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Gebühren
für die Anerkennung von Saatgut und die Zulassung
von Handels- und Importsaatgut.**
Vom 24. Oktober 1955.

§ 1

Die Verordnung über die Gebühren für die Anerkennung von Saatgut und die Zulassung von Handels- und Importsaatgut vom 9. August 1954 (GV. NW. S. 281) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird § 2 Abs. 1.
2. Nach § 2 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
(2) Die in Absatz 1 genannten Gebühren ermäßigen sich auf 1 DM, wenn im Importsaatgut-Zulassungsverfahren eine amtliche Bescheinigung einer ausländischen Prüfungsstelle beigebracht wird, die durch eine auf Grund des § 52 Abs. 5 des Saatgutgesetzes erlassene Verordnung der Bescheinigung einer deutschen Samenprüfungsstelle gleichgestellt ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. September 1955 in Kraft.

Sie ergeht im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen auf Grund

des § 63 Abs. 3 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (BGBl. I S. 450) und

des § 14 der Allgemeinen Zulassungsverordnung vom 30. Oktober 1953 (BGBl. I S. 1495) in Verbindung mit

der Verordnung über die zuständige oberste Landesbehörde im Sinne des Saatgutgesetzes vom 1. Dezember 1953 (GV. NW. S. 429).

Düsseldorf, den 24. Oktober 1955.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Peters.

— GV. NW. 1955 S. 213.

**Anzeige des Innenministers
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 12. Oktober 1955.

Betrifft: Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Birkendorf, Kreis Düren, für die Erweiterung des kommunalen Friedhofs.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aachen vom 27. August 1955, Stück 35, S. 162, die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Birkendorf, Kreis Düren, für die Erweiterung des kommunalen Friedhofs bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1955 S. 214.

**Anzeige des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 21. Oktober 1955.

Betrifft: Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten des Landkreises Köln zum Bau eines Entwässerungskanals für den Landkreis Köln (Kölner Randkanal).

Gemäß § 5 des preußischen Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. 4. 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 1955, S. 494, die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten des Landkreises Köln zum Bau eines Entwässerungskanals für den Landkreis Köln (Kölner Randkanal) bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1955 S. 214.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 22. Oktober 1955

Aktiva	(Beträgen in 1000 DM)					Passiva		
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche					Veränderungen gegenüber der Vorwoche		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	—	407 499	—	+ 281 659	Grundkapital	—	65 000	—
Postscheckguthaben	—	—	—	—	Rücklagen	—	106 468	—
Inlandswechsel	—	565 120	—	—	Einlagen			
Wertpapiere					a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter)	1 393 811	+ 235 779	
a) am offenen Markt gekaufte	—	89	89	—	b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	169	— 150	
b) sonstige	—	89	—	—	c) von öffentlichen Verwaltungen	25 452	— 22 703	
Ausgleichsforderungen					d) von alliierten Dienststellen	11 278	— 1 854	
a) aus der eigenen Umstellung	645 352	646 759	—	—	e) von sonstigen inländischen Einlegern	79 555	+ 11 375	
b) angekaufte	1 407	—	—	—	f) von ausländischen Einlegern	2 310	— 13 450	÷ 208 997
Lombardforderungen gegen					Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	1 512 575		
a) Wechsel	151	—	—	—		—		
b) Ausgleichsforderungen	3 958	—	—	—		—		
c) sonstige Sicherheiten	5	4 114	—	—	Sonstige Verbindlichkeiten	26 396	—	— 1 134
Beteiligung an der Bdl.	—	28 000	—	—	Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln .	(182 905)	(+ 3 933)	+ 368
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem								
Sonstige Vermögenswerte	—	2 630	—	—				
	—	56 227	—	—				
		1 710 439		+ 208 231		1 710 439		÷ 208 231

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 22. Oktober 1955.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:
Fessler. Böttcher. Braune.

— GV. NW. 1955 S. 214.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)